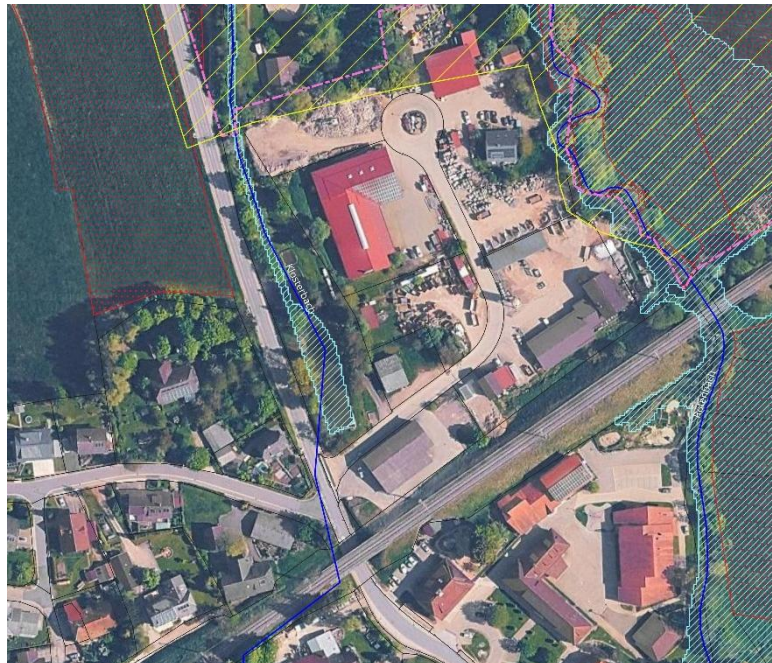


Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“, Friedenweiler

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Im Auftrag der
Gemeinde Friedenweiler
28.05.2026

ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung
Gumpstr. 15 Tel 0771-18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. H. Körner

Inhaltsverzeichnis

Seite

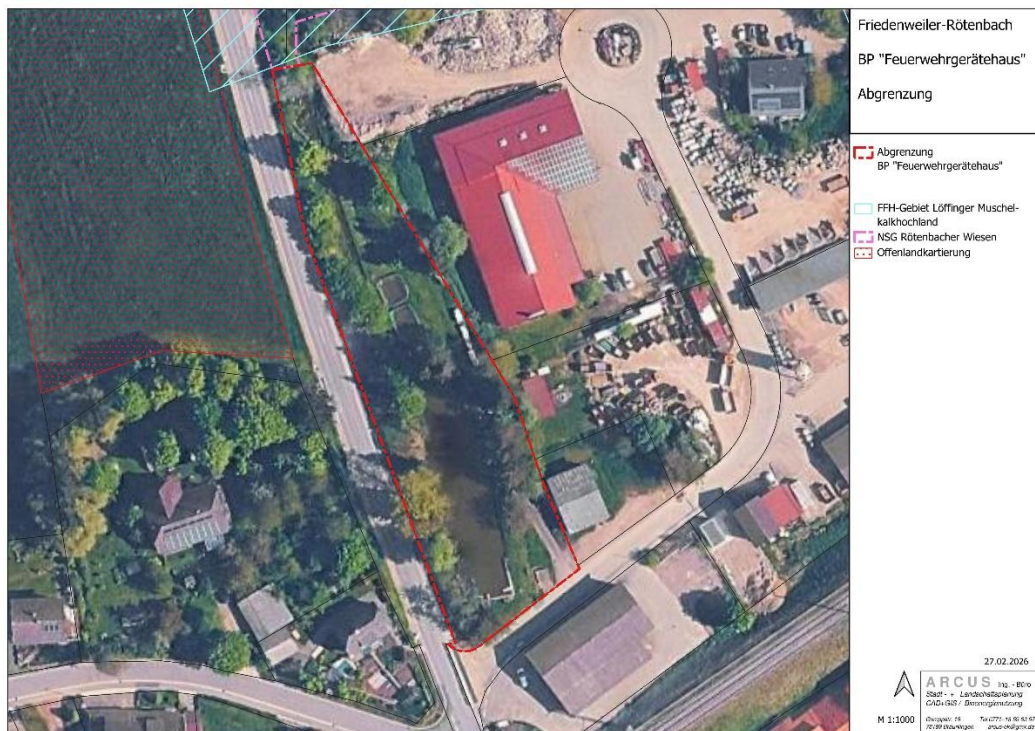
1	Anlass und Standortübersicht	3
2	Vorhaben	4
3	Rechtsgrundlagen	5
4	Methodik, Datengrundlage	6
5	Schutzgebiete	7
	5.1 NATURA2000	7
	5.2 NSG Rötenbacher Wiesen	7
	5.3 §33 Biotop	7
6	Habitatanalyse	8
	6.1 Mühleweiher	8
	6.2 Klosterbach	8
	6.3 Gehölze	9
	6.4 Grünfläche im Norden	10
	6.5 Umfeld (vgl. Abb. 1)	10
7	Artenschutzrechtliche Bewertung der relevante Arten bzw. Artengruppen	11
	7.1 Säugetiere	11
	7.1.1 Biber (castor fiber)	11
	7.1.2 Gruppe der Fledermäuse	12
	7.1.3 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	15
	7.2 Avifauna	15
	7.3 Amphibien	17
	7.4 Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln	18
	7.5 Sonstige Tiergruppen	20
	7.6 Sonstige Maßnahmen	20
8	Empfehlungen zur Übernahme in den Bebauungsplan	21

Abb. 1	Lage BP „Feuerwehrgerätehaus“	3
Abb. 2	Entwurf BP „Feuerwehrgerätehaus“ Friedenweiler (Büro Ruppel 24.5.2026)	4
Abb. 3	Mühleweiher	8
Abb. 4	Klosterbach im Bereich Flst. 49/2	9
Abb. 5	abgängige Linde an der K4992	9
Abb. 6	Nordteil Flst. 49/2	10

1 Anlass und Standortübersicht

Die Gemeinde Friedenweiler plant für den Ortsteil Rötenbach den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Der erforderliche Bebauungsplan (BP) „Feuerwehrgerätehaus“ umfasst eine Fläche von 0,37ha. Er liegt am nördlichen Ortsrand von Rötenbach zwischen dem Gewerbegebiet „Mühlewies“ und der K 4992.

Abb. 1 Lage BP „Feuerwehrgerätehaus“



Auf dem Gelände befindet sich der Mühleweiher, der vom Klosterbach gespeist wird. Der Weiher sowie zwei künstliche Wasserbecken werden aktuell zur Forellenaufzucht genutzt.

2 Vorhaben

In der Südhälfte des BP ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geplant, die Nordhälfte soll dem planinternen Ausgleich für die Bebauung dienen.

Abb. 2 Entwurf BP „Feuerwehrgerätehaus“ Friedenweiler (Büro Ruppel 24.5.2026)



3 Rechtsgrundlagen

In § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die besonders und streng geschützten Arten u.a. festgelegt, dass diese durch Eingriffe

- nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden dürfen
- streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist bei tatsächlichen oder potentiellen Vorkommen dieser Arten eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Da im Umweltbericht allerdings auch Auswirkungen auf sonstige streng und besonders geschützte Arten sowie Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung besitzt, zu berücksichtigen sind, werden hier auch relevante Arten der Roten Liste mitbetrachtet.

4 Methodik, Datengrundlage

Grundlage der Eingrenzung potentiell betroffenen Arten/ Artengruppen ist die **Habitatanalyse** im Vorhabensbereich und seines Wirkraumes. Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch Überprüfung der **geografischen Verbreitung** der in Frage kommenden Arten. Für die in Frage kommenden Arten erfolgt eine Einschätzung der **Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben** unter Berücksichtigung von ggf. möglichen Vermeidungsmaßnahmen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht gänzlich auszuschließen, wären konkrete Bestandserfassungen und eine spezielle Artenschutzprüfung mit Entwicklung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Ausgewertet wurde

- Offenland- und Waldbiotopkartierung (80er-Jahre, 2017)
- Managementplan „Löffinger Muschelkalkhochland“ (2017)
- LUBW-Verbreitungskarten
- LUBW-Kartendienst
- Internetforen: Ornitho.de, schmetterlinge-bw.de
- Ortsbegehungen am 24.2.26 u. 14.4.26

5 Schutzgebiete

Im Umfeld der Vorhabensfläche liegen mehrere Schutzgebiete (vgl. Abb. 1). Gegenstand sind Mähwiesen, Röhrichte und die naturnahen Abschnitte des Röten- und Klosterbaches. Beide Bäche sind als Lebensraum der FFH-Art Groppe (*Cottus gobio*), das besonders geschützte Bachneunauge (*Lampetra planeri*), die im Bestand rückläufige Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie der FFH-Art Biber (*Castor fiber*).

5.1 NATURA2000

Im Norden grenzt auf wenigen Metern das FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“ an:

FFH-Lebensraumtypen liegen hier im Grenzbereich nicht vor. Sie wären aufgrund der Abstandes zur geplanten Bebauung (vgl. Abb. 2) auch nicht betroffen.

Der betroffene Abschnitt des Klosterbaches ist Lebensraum für die **FFH-Arten Biber und Groppe**. Durch Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund des kleinen Anteils am Gesamtlebensraum können erhebliche Auswirkungen auf diese Arten vermeiden werden (vgl. unten **xxx**). Mittelfristig wird der Lebensraum durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen verbessert.

5.2 NSG Rötenbacher Wiesen

Mit ähnlicher Abgrenzung wie das FFH-Gebiet grenzt das Naturschutzgebiet „Rötenbacher Wiesen“ an das Plangebiet an. Durch die geringe Grenzlinie, die nur im Süden des BP geplante Bebauung sowie den geplanten Renaturierungsmaßnahmen sind für das Schutzgebiet keine Auswirkungen zu erwarten.

5.3 §33 Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§30 BNatSchG Abs.1 allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens liegen geschützte Mähwiesen und der Biotopkomplex um den Rötenbach. Durch die Trennung des Vorhabengebietes von diesen Biotopen durch die K 4992 bzw. das bestehende Gewerbegebiet sind keine Auswirkungen auf diese Lebensräume und vorkommende geschützte Arten zu erwarten.

6 Habitatanalyse

6.1 Mühleweiher

Der Mühlenweiher liegt am nördlichen Ortsausgang von Rötenbach. Er ist ein künstlicher Stauweiher im Verlauf des Klosterbaches, der wiederum eine Ausleitung des Rötenbachs ist. Er liegt im Hauptschluss des Klosterbaches, welcher ab dem Auslauf aus dem Weiher ebenso wie dessen Überlauf (Zuleitung zum Rötenbach) auf ca. 100 m verdolt ist. Der Weiher wurde ehemals als Mühleweiher auf dem gesamten Grundstück angestaut, dann teilverfüllt und zur örtlichen Stromversorgung genutzt. Heute wird er, wie 2 nördlich gelegene Aufzuchtbecken, von einem Pächter zur Forellenaufzucht genutzt.

Lediglich in der Südwestecke besteht eine kleine Verlandungszone aus Seggen und Rohrkolben, die einen gewissen Schutz vor den im Weiher gehaltenen Forellen bietet.

Das Umfeld des Weihers ist künstlich modelliert. Die Südböschung wird von einer verputzten Steinmauer abgestützt. Seine umgebenden Ufer werden regelmäßig gemäht und weisen eine mäßig artenreiche Wiesenvegetation auf.

Abb. 3 Mühleweiher: Blick nach Norden



- Blick auf Auslaufbauwerk und Verlandungszone



6.2 Klosterbach

Der von Norden kommende Klosterbach ist ab der nördlichen Flurstücksgrenze des Flst. 49/2 (=Grenze des NSG Rötenbacher Wiesen) begradigt und verläuft entlang des Böschungsfusses der K 4992. Im Oberlauf hat der Klosterbach eine naturnahe Struktur und ist weitgehend begleitet von gewässertypischen Feucht- und Gehölzbiotopen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens fehlt diese sowie eine bachtypische Ufervegetation völlig.

Der Bach ist in ein geradliniges Bett am Fuß der Straßenböschung gelegt. Er ist ganzjährig wasserführend mit wechselnden Wasserständen. Die Sohle ist vollflächig mit Gittersteinplatten befestigt bei einem Querschnitt von ca. 1,2 m. Teilweise sind geringe sediment- und Schlammablagerungen vorhanden. Ein kleiner Tümpel im Norden des Flurstücks zwischen Klosterbach und Straßenböschung ist als Laichgewässer des Grasfrosches von Bedeutung.

Mittels Bretter und Rohren sind zwei Wasserentnahmestellen für die nebenliegenden Jungfischbecken angelegt. Ebenso erfolgt aus diesen eine Wassereinleitung.

Nach dem Weiher ist sowohl der Klosterbach als Überlauf auf ca. 100m verdolt, sodass keine Durchgängigkeit mehr besteht und aufgrund der nachfolgenden Bebauung nicht herzustellen ist.

Eine Beschattung findet durch die straßenbegleitenden Haselsträucher und Bäume im Westen statt.

Abb. 4 Klosterbach im Bereich Flst. 49/2



6.3 Gehölze

Zur Kreisstraße ist die Böschung mit Bäumen (2 Roteichen, 1 abgängige Linde, mehrere Fichten) bestockt, nach Norden besteht die Bepflanzung überwiegend aus Haselsträuchern.

Im Süden stehen 4 ältere Obstbäume.

Im Osten zum Gewerbegebiet stockt eine lückige Baumreihe aus Kirschen und Fichten.

An den Bäumen konnten außer 2 Nistkästen keine Höhlen ausgemacht werden, lediglich kleine Spalten als mögliche Quartiere. Eine Ausnahme bildet die abgängige Linde auf der Straßenböschung, die größere Spalten aufweist.

Abb. 5 abgängige Linde an der K4992



6.4 Grünfläche im Norden

Im Norden des Weihers steht eine kleine Gerätehütte (vgl. Abb. 3). Sie ist eingefasst von Nadelgehölzen, Hasel- und Ziersträuchern.

Das anschließende Gelände wird wie das Weiherumfeld als Rasen unterhalten. In Bachnähe sind kleinflächig Mager- und Nässezeiger vorhanden (*Primula elatior*, *Bistorta officinalis*). Zwei Aufzuchtbecken mit Anflugschutz sind hier angelegt.

Auf dem Gelände verteilt stehen Mirabellenbäume, Fichten und im Hintergrund zwei Buchen, eine davon ist vom Biber angenagt.

Abb. 6 Nordteil Flst. 49/2



6.5 Umfeld (vgl. Abb. 1)

Im Osten grenzt das Gewerbegebiet „Mühlewies“ an, im Süden verläuft die Zufahrt zum GE. Westlich verläuft die K4992 in Richtung Friedenweiler. Jenseits besteht Wohnbebauung mit einem umfangreichen Baumbestand.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung der relevante Arten bzw. Artengruppen

Auf der Grundlage der vorgefundenen Habitate wurden die potentiell betroffenen Arten wie folgt eingegrenzt:

7.1 Säugetiere

7.1.1 Biber (*castor fiber*)

Der Biber besiedelt sowohl den Röten- als auch den Klosterbach.

Bewertung des Vorhabenstandortes:

Das Vorhabensgebiet nutzt er als Nahrungshabitat wie gefällt und angenagte Bäume beweisen. Dammbauten führen durch Überstauungen immer wieder zu Konflikten mit den Anliegern und dem Gewerbegebiet. Seinen Siedlungsschwerpunkt hat er im Norden unterhalb der B 31.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Gefährdung durch Baugruben	Trotz Scheuwirkung durch Lärm und Licht geringe Gefährdung querender Biber auf der Betriebsfläche bei nächtlichen Einsätzen
Störung essentieller Lebensstätten	Nicht erkennbar	Temporär: Bau- lärm, Staubentwicklung, Unruhe	Temporär durch Feuerwehreinsatz und nächtliche Übungen (Lärm, Beleuchtung)
Zerstörung von Lebensstätten	Reduzierung Nahrungshabitat: unerheblich, da kleinflächig, geringe Wertigkeit und ausreichend Ausweichflächen im nahen Umfeld	Temporär: Umgestaltung Klosterbach	Nicht erkennbar

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

M 1 Sicherung Baustelle und Betriebsgelände

Die Baustelle ist durch Abzäunung nach Norden gegen das Einwandern von Bibern zu sichern. Ebenso ist nach Fertigstellung das Betriebsgelände, insbesondere der Einlauf der Verdolung als auch der

Vorhof durch eine Abzäunung bzw. Gitter gegen das Eindringen von Bibern zu schützen, um Tötung oder Verletzung von Tieren mit ggf. verbundenen Unfällen zu verhindern.

M 2 Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der unbebauten Flächen des BP

Um den Verlust an Nahrungshabitat auszugleichen, sind die unbebauten Flächen des BP wie geplant naturnah zu gestalten. Dazu gehört die Renaturierung des Klosterbaches mit einer naturnahen Gestaltung der Uferbereiche. Insbesondere die Ufervegetation kann dem Biber als Sommernahrungshabitat dienen. Die geplanten Baum- und Feuchtgebüschpflanzungen müssen bis zu einer ausreichenden Entwicklung ganz oder teilweise gegen Biberfrass geschützt werden.

Empfehlung: Die zu entfernende Laubgehölze sollten als Winterfutter am Oberlauf des Klosterbaches abgelegt werden (Ablenkung von Baustelle, Schonung des dortigen Gehölzbestandes).

M 3 Reduktion von Beleuchtung

Um Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere zu vermeiden, ist die Betriebsbeleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere ist eine Beleuchtung nach Norden zu vermeiden.

Fazit:

Der Klosterbach im Planbereich hat eine geringe Bedeutung als Teillebensraum des nördlich siedelnden Bibers. Eine Bestandserhebung ist nicht erforderlich. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Art zu erwarten.

7.1.2 Gruppe der Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Nach Daten der LUBW ist im Gebiet von Vorkommen mindestens folgender Fledermausarten auszugehen:

Art	dt. Name	Habitate
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Mischquartiere, Fels – Gebäude- Baumbesiedler als Wochenstuben und Sommerquartiere; Winterquartiere: stollen, Höhlen, Bauwerke Lebensraum: <u>Ubiquist</u>
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Sommerquartier: Spalten und Hohlräume hinter Verkleidungen; Winterquartiere: Höhlen, Keller, stollen Lebensraum: feuchte Bereiche lockerer Fichtenwälder mit eingelagertem extensiven Offenland (Gärten, Wiesen, Kahlschläge)

Bewertung des Vorhabenstandortes:

Es besteht ein sehr geringes Quartierpotential im Baumbestand (Nistkästen, Spalten) im Plangebiet. Dagegen dürften in den westlichen Gärten mit Baumbestand sowie in den Gebäuden selber Quartiere bestehen. Der Gehölzbestand im BP ist als Nahrungshabitat und Leitlinie nach Norden zu den extensiven Wiesen einzustufen.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Gehölzfällung	Nicht erkennbar
Störung essentieller Lebensstätten	Nicht erkennbar	Temporär: Baulärm, Staubentwicklung, Unruhe	Temporär durch Feuerwehreinsatz und nächtliche Übungen (Lärm, Beleuchtung)
Zerstörung von Lebensstätten	- Entfernung von Bäumen mit geringem Quartierpotential - Reduzierung Nahrungshabitat: unerheblich, da → kleinflächig und ausreichend Ausweichflächen im nahen Umfeld, → die entsprechenden Leitlinien werden erhalten → Neuanlage durch Renaturierung	Temporär: Umgestaltung Klosterbach	Nicht erkennbar

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):**M 4 Bauzeitenbeschränkung** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Um Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen zu vermeiden, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Fällungen von Bäumen in der Zeit zwischen 1. März und 01. Dezember nicht zulässig.

Begründung für Verlängerung der Sperrzeit: Aufgrund der Klimaerwärmung ist von einer längeren Aktivität der Tiere im Oktober und November auszugehen.

M 5 Weitgehender Erhalt und Ergänzung der Straßenrandgehölze Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Die meisten Fledermäuse orientieren sich während des Fluges zwischen ihren Teillebensräumen an den vorhandenen **Landschaftselementen**. Besonders Arten, deren Ortungsrufe nur eine geringe

Reichweite haben, fliegen entlang von Waldrändern, Alleen und Baumreihen, Hecken und Gehölzsäumen, um von ihren Quartieren in die Jagdgebiete zu gelangen bzw. um zwischen verschiedenen Quartieren oder Jagdgebieten zu wechseln (u.a. Brinkmann, R. et al (2012)). Ebenso werden diese Gehölzstrukturen als Jagdgebiet genutzt.

Die Haselhecke an der K 4992 ist als eine solche Leitlinie dauerhaft zu erhalten.

Begründung: Erhalt und Ergänzung von Leitlinie und Nahrungshabitat

M 2 Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der unbebauten Flächen des BP

Um den Verlust an Nahrungshabitat auszugleichen, sind die unbebauten Flächen des BP wie geplant naturnah zu gestalten. Dazu gehört die Renaturierung des Klosterbaches mit einer naturnahen Gestaltung der Uferbereiche. Ergänzend sind Baum- und Feuchtgebüschpflanzungen anzulegen.

M 6 Nisthilfen

Um die vereinzelt Kleinquartiere zu ersetzen, sind die Nistkästen an verbleibende Bäume umzuhängen und am Feuerwehrgerätehaus oder den Nachbargebäuden an geeigneten Stellen mind. 2 Fledermaus-Spaltenkästen anzubringen.

Empfehlung: Um die lokale Fledermauspopulation zu stützen, ist zu prüfen, ob bauintegriert ein größeres Fledermausquartier möglich ist z.B. durch Aufdopplung der Fassade (vgl. dazu z.B. <https://www.artenschutz-am-haus.de/> -> downloads)

M 3 Reduktion von Beleuchtung

Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch künstliche Beleuchtung sind zu vermeiden. Dem Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 wird beispielsweise durch die Verwendung von voll abgeschirmten, blendfreien Leuchten, die nur nach unten bzw. gezielt nur dorthin strahlen, wo das Licht benötigt wird, durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe (vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal nicht mehr als 2.700 Kelvin) Rechnung getragen. Des Weiteren soll auch gemäß Vermeidungsgebot auf die Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sowie auf reine Dekorationsbeleuchtung verzichtet werden. Durch eine Verwendung von Einrichtungen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smarthome Technologien) können die Nutzungszeiten der Beleuchtung beschränkt werden.

Ausnahme: Einsatzfall der Feuerwehr

Fazit:

Der bebaute Bereich des BP hat eine geringe bis mittlere Funktion für die Artengruppe der Fledermäuse. Potentielle Fortpflanzungsquartiere in Form der Nistkästen können erhalten werden. Eine Bestandserhebung ist nicht erforderlich. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Fledermausvorkommen zu erwarten.

7.1.3 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Sie sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt.

Weist Kulturland vernetzte und ausreichend dichte Gebüschreihen auf, kann sie selbst diese erfolgreich besiedeln. Nur 6 m breite Streifen ohne Kronenschluss wirken aber schon als Barriere und 20 m gehölzfreie Landstreifen können Populationen trennen.

Bewertung des Vorhabenstandortes:

Die Straßenrandbepflanzung wird aufgrund der schmalen Ausprägung (werden regelmäßig auf den Stock gesetzt), des fehlenden Nahrungsangebotes (außer Haselnüsse), der Störung und des Fehlens einer Verbindung zu geeigneten Lebensräumen als ungeeignet für die Art eingestuft.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ist kein Vorkommen zu erwarten.

7.2 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Verboten des §44 BNatSchG.

Bewertung des Vorhabenstandortes:

Die Habitatanalyse, die bestehenden Nutzungen im Plangebiet (Fischzucht) und Umfeld (Gewerbegebiet, Wohngebiet, Kreisstraße) und die Kleinflächigkeit lassen nur störungsunempfindlichen, siedlungsauffinen Vogelarten erwarten. Diese sind in ihren Beständen ungefährdet.

Es wurde eine alte Nestanlage (Rabenkrähe?) und zwei Nistkästen als Fortpflanzungsstätten festgestellt. Gehölze und die Grünfläche bieten den im Umfeld (Gebäude, Gärten) brütenden Arten ein Nahrungshabitat.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Keine bei Beachtung der Bauzeiten	Nicht erkennbar
Störung essentieller Lebensstätten	Nicht erkennbar	Temporär: Baulärm, Staubentwicklung, Unruhe	Temporär durch Feuerwehreinsatz und nächtliche

			Übungen (Lärm, Beleuchtung)
Zerstörung von Lebensstätten	• Entfernung von Bäumen mit geringem Quartierpotential • Reduzierung Nahrungshabitat: unerheblich, da kleinflächig und ausreichend Ausweichflächen im nahen Umfeld, Neuanlage durch Renaturierung	Temporär durch Umgestaltung Klosterbach	Nicht erkennbar

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):

M 2 Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der unbebauten Flächen des BP (vgl. oben)

Durch die Umgestaltung werden größere störungsfreie Flächen geschaffen. Die Entwicklung einer naturnahen Vegetation fördert Kleinlebewesen und Blühpflanzen (Samenbildung), die das Nahrungsangebot für die Avifauna verbessern.

M 3 Reduktion von Beleuchtung (vgl. oben)

Eine reduzierte, bedarfsgerechte Beleuchtung schont das Insektenleben und damit das Nahrungsangebot für Vögel.

M 4 Bauzeitenbeschränkung (vgl. oben)

Vermeidung der Tötung, des Verletzens von Tieren sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

M 5 Weitgehender Erhalt und Ergänzung der Straßenrandgehölze

Der Rückschnitt der Gehölze an der Westseite des Plangebietes ist auf das aus verkehrssicherungsgründen erforderliche Maß zu beschränken oder in mehreren Abschnitten im Abstand von 3-5 Jahren durchzuführen, um Fortpflanzungsstätten für Gehölzbrüter zu erhalten.

M 6 Nisthilfen

Die vorhandenen Nistkästen sind zu erhalten, bei Bedarf im Winterhalbjahr vor Baumfällung zu versetzen.

Empfehlung: Zur Stützung und Förderung der lokalen Avifauna wird empfohlen, für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise u.a.; Einflugloch: 32mm f. Meisen, Sperlinge, 26mm f. Kleinmeisen, Halbhöhlen f. Hausrotschwanz) Nisthilfen an geeigneten (störungsfreien) Stellen am Gebäude oder den verbleibenden Bäumen anzubringen.

Fazit:

Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung als Neststandort und Nahrungshabitat. Streng geschützte und gefährdete Arten können ausgeschlossen werden. Eine Bestandserhebung ist nicht erforderlich. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Avifauna zu erwarten. Tendenziell ist von einer Verbesserung auszugehen.

7.3 Amphibien

Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) sind im Umfeld wahrscheinlich, ebenso ist von Vorkommen der Erdkröte (*Bufo bufo*) auszugehen (alle besonders geschützt, Grasfrosch gefährdet).

Bewertung des Vorhabenstandortes:

Im kleinen Verlandungsbereich des Weihers wurde ein Laichballen des Grasfrosches gefunden, mehrere in einem sehr kleinen Tümpel (Hangdruckwasser?) im Norden zwischen Klosterbach und K4992 (vgl. 6.2). Die Überlebenschancen der Kaulquappen im Weiher sind angesichts des Forellenbesatzes als gering einzustufen, während die Jungfrösche aus dem Tümpel nach Norden in geeignete Habitate abwandern können.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	„Verirren“ von Tieren in das Gebäude	Verschütten/ Verletzen/ Töten durch Geländearbeiten	Überfahren wandernder (Jung)Tiere
Störung essentieller Lebensstätten	Nicht erkennbar	Temporär: Baulärm, Unruhe durch Bauarbeiten	Temporär durch Feuerwehreinsatz und nächtliche Übungen (Lärm, Beleuchtung)
Zerstörung von Lebensstätten	Verkleinerung Weiher	Temporär: Umgestaltung Klosterbach	Nicht erkennbar

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):**M 1Sicherung Baustelle und Betriebsgelände**

Im Winter/ zeitigen Frühjahr vor Baubeginn ist das Gelände mittels eines Amphibienzaunes vor dem Einwandern von Amphibien zu schützen. Der Laichtümpel im Norden sollte dabei außen verbleiben (sofern oberhalb keine Zufahrt erforderlich ist). Der Zaun ist innen mit Eimern zu versehen, um im Gelände vorhandene, abwandernde Tiere abzufangen und umzusetzen.

Das Betriebsgelände ist nach Norden und ggf. Osten dauerhaft mit einem Amphibienzaun zu versehen.

M 2 Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der unbebauten Flächen des BP (vgl. oben)

Die geplante naturnahe Umgestaltung des Klosterbaches schafft mit dem naturnahen Verlauf und Ufergestaltung verbunden mit der Aufgabe der Forellenzucht verbesserte Habitatbedingungen für Amphibien.

M 7 Erhalt Laichtümpel im Norden

Der vorhanden Laichtümpel im Norden ist zu erhalten (Renaturierung beginnt erst unterhalb).

Fazit:

Der Planbereich hat aktuell aufgrund der Forellenhaltung und sonstiger Nutzung nur eine geringe Bedeutung für Amphibien (Ausnahme Laichtümpel -> bleibt erhalten). Eine Bestandserhebung ist nicht erforderlich. Die geplante Renaturierung des Klosterbaches verbessert das Habitatangebot für diese Artengruppe deutlich. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für die Amphibien zu erwarten.

7.4 Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln

Rötenbach und Klosterbach sind Lebensraum der FFH-Art Groppe (*Cottus gobio*), das besonders geschützte Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und die im Bestand rückläufige Bachforelle (*Salmo trutta fario*).

Vorkommen von heimischen Krebsen und Muscheln sind nicht bekannt.

Bewertung des Vorhabenstandortes:

Der betroffene Abschnitt des Klosterbaches ist begradigt und stark befestigt (flächig Gittersteine). Damit bestehen für keine der Arten Fortpflanzungsstätten. Der Weiher als stehendes Gewässer und dem Forellenbesatz weist ebenfalls keine geeigneten Bedingungen auf. Es ist daher nur mit einem sporadischen Einwandern von Einzeltieren auszugehen.

Mögliche Konflikte bei Umsetzung des Bebauungsplanes:

Verbot	anlagenbedingt	baubedingt	betriebsbedingt
Töten/ Verletzen	Nicht erkennbar	Verschütten/ Verletzen/ Töten durch Geländearbeiten	Nicht erkennbar
Störung essentieller Lebensstätten	Nicht erkennbar	Temporär: Baulärm, Unruhe durch Bauarbeiten	Temporär durch Feuerwehreinsatz und nächtliche Übungen (Lärm, Beleuchtung)
Zerstörung von Lebensstätten	Verkleinerung Weiher	Temporär: Umgestaltung Klosterbach	Nicht erkennbar

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V/M/A):**M 4 Bauzeitenbeschränkung**

Wegen fehlender Fortpflanzungsstätten wird die Beachtung der Laichzeiten (Oktober – April) nicht zwingend gefordert aber empfohlen.

M 8 Bestandbergung

Vor Eingriffen in Weiher und Bachlauf ist eine Bestandbergung durch Elektrobefischung vorzunehmen (Genehmigung erforderlich!).

M 2 Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der unbebauten Flächen des BP

Insbesondere die geplante naturnahe Umgestaltung des Klosterbaches dient der Habitatverbesserung für alle drei Arten: Sohlaufweitungen mit Schlammflächen für das Neunauge, schneller fließende, kiesige Abschnitte für Groppe und Bachforelle. Durch die Renaturierung ist zudem eine Verbesserung des Nahrungsangebotes an Nährtieren zu erwarten.

Fazit:

Der Abschnitt des Klosterbaches weist aufgrund der Begradigung und Befestigung eine sehr geringe Habitateignung für Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln auf. Eine Bestandserhebung ist aufgrund der Datenlage und Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich. Durch die Renaturierung wird der Lebensraum erheblich verbessert. Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/ Verbotstatbestände für diese Artengruppen zu erwarten.

7.5 Sonstige Tiergruppen

Aufgrund fehlender Habitatausstattung/ -ausprägung sowie fehlender Nachweise sonstiger geschützter Arten sind für keine weiteren erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf geschützte Arten anzunehmen.

7.6 Sonstige Maßnahmen

M 9 Umweltbaubegleitung

Zur Sicherung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und im Bebauungsplan geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung zu bestellen. Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, kontrolliert und dokumentiert im Kontext des Artenschutzes, dass die vor, während und ggf. nach der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend dem Bebauungsplan bzw. der Vorhabengenehmigung umgesetzt werden. Zudem begleitet sie das Baugeschehen mit dem Ziel, zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen) zu vermeiden.

8 Empfehlungen zur Übernahme in den Bebauungsplan

Festsetzungen

M 1 Sicherung Baustelle und Betriebsgelände

Biber: Die Baustelle ist durch Abzäunung nach Norden gegen das Einwandern von Bibern zu sichern. Ebenso ist nach Fertigstellung das Betriebsgelände, insbesondere der Einlauf der Verdolung als auch der Vorhof durch eine Abzäunung bzw. Gitter gegen das Eindringen von Bibern zu schützen, um Tötung oder Verletzung von Tieren mit ggf. verbundenen Unfällen zu verhindern.

Amphibien: Im Winter/ zeitigen Frühjahr vor Baubeginn ist das Gelände mittels eines Amphibienzaunes vor dem Einwandern von Amphibien zu schützen. Der Laichtümpel im Norden sollte dabei außen verbleiben (sofern oberhalb keine Zufahrt erforderlich ist). Der Zaun ist innen mit Eimern zu versehen, um im Gelände vorhandene, abwandernde Tiere abzufangen und umzusetzen.

Das Betriebsgelände ist nach Norden und ggf. Osten dauerhaft mit einem Amphibienzaun zu versehen.

M 2 Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der unbebauten Flächen des BP

Die unbebauten Flächen sind gemäß dem Bebauungsplan extensiv und naturnah zu gestalten. Schwerpunkt ist dabei die Renaturierung des Klosterbaches und seines Umfeld im Vorhabensbereich. Die Maßnahme sind durch eine Umweltbaubegleitung (vgl. M 9) in ihrer fachgerechten Ausführung zu sichern.

M 3 Reduktion von Beleuchtung

Um Störungen dämmerungs- und nachtaktiver Tiere zu vermeiden, ist die Betriebsbeleuchtung auf das notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere ist eine Beleuchtung nach Norden zu vermeiden.

Dem Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 wird beispielsweise durch die Verwendung von voll abgeschirmten, blendfreien Leuchten, die nur nach unten bzw. gezielt nur dorthin strahlen, wo das Licht benötigt wird, durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe (vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal nicht mehr als 2.700 Kelvin) Rechnung getragen. Des Weiteren soll auch gemäß Vermeidungsgebot auf die Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sowie auf reine Dekorationsbeleuchtung verzichtet werden. Durch eine Verwendung von Einrichtungen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder Smarthome Technologien) können die Nutzungszeiten der Beleuchtung beschränkt werden.

Ausnahme: Einsatzfall der Feuerwehr

M 5 Weitgehender Erhalt und Ergänzung der Straßenrandgehölze

Die Straßenrandgehölze sind plangemäß zu erhalten und zu ergänzen. Der Rückschnitt der Gehölze ist auf das aus verkehrssicherungsgründen erforderliche Maß zu beschränken oder in mehreren Abschnitten im Abstand von 3-5 Jahren durchzuführen

M 6 Nisthilfen

Um die vereinzelt Kleinquartiere für Fledermäuse und Vögel zu ersetzen, sind die Nistkästen an verbleibende Bäume umzuhängen und am Feuerwehrgerätehaus oder den Nachbargebäuden an geeigneten Stellen mind. 2 Fledermaus-Spaltenkästen anzubringen.

Empfehlung: Um die lokale Fledermauspopulation zu stützen, ist zu prüfen, ob bauintegriert ein größeres Fledermausquartier möglich ist z.B. durch Aufdopplung der Fassade (vgl. dazu z.B. <https://www.artenschutz-am-haus.de/> -> downloads). Zur Stützung und Förderung der lokalen Avifauna wird empfohlen, für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise u.a.; Einflugloch: 32mm f. Meisen, Sperlinge, 26mm f. Kleinmeisen, Halbhöhlen f. Hausrotschwanz) Nisthilfen an geeigneten (störungsfreien) Stellen am Gebäude oder den verbleibenden Bäumen anzubringen.

M 7 Erhalt Laichtümpel im Norden

Der vorhanden Laichtümpel im Norden ist zu erhalten (Renaturierung beginnt erst unterhalb).

Hinweise Artenschutz:**M 4 Bauzeitenbeschränkung**

Um Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Fällungen von Bäumen in der Zeit zwischen 1. März und 01. Dezember nicht zulässig.

Begründung für Verlängerung der Sperrzeit: Aufgrund der Klimaerwärmung ist von einer längeren Aktivität der Tiere im Oktober und November auszugehen.

Fische: Wegen fehlender Fortpflanzungsstätten wird die Beachtung der Laichzeiten (Oktober – April) nicht zwingend gefordert, aber empfohlen.

M 8 Bestandbergung Fische)

Vor Eingriffen in Weiher und Bachlauf ist eine Bestandbergung durch Elektrofischung vorzunehmen (Genehmigung erforderlich!).

M 9 Umweltbaubegleitung

Zur Sicherung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und im Bebauungsplan geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung zu bestellen. Die Umweltbaubegleitung stellt sicher, kontrolliert und dokumentiert im Kontext des Artenschutzes, dass die vor, während und ggf. nach der Bauphase durchzuführenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend dem Bebauungsplan bzw. der Vorhabengenehmigung umgesetzt werden. Zudem begleitet sie das Baugeschehen mit dem Ziel, zusätzlich auftretende artenschutzrechtliche Konflikte rechtzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausweisung von Tabuflächen) zu vermeiden.